

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2011 gemäß § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/ S. 202, 206) die nachfolgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Verband betreibt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich:

- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Niemegk mit Ausnahme ihrer Gemeindeteile Lühnsdorf und Hohenwerbig, im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal sowie im Ortsteil Rädigke und Gemeindeteil Neuendorf der Gemeinde Rabenstein/Fläming,
- b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Raben der Gemeinde Rabenstein/Fläming und
- c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels eines zentralen Entwässerungsnetzes und im Bereich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur mobilen Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Schmutzwasserbehandlung erfolgt für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels einer eigenen zentralen Kläranlage sowie durch Aufleitung auf zentrale Kläranlagen anderer Aufgabenträger.

(3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt im Trennverfahren. Niederschlagswasser wird im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung nach dieser Satzung nicht abgeleitet und behandelt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

a) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Zusammensetzung verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Transportieren, Aufleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie das Einleiten, Versickern und Verrieseln von geklärtem Schmutzwasser einschließlich der Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe mittels öffentlicher Schmutzwasseranlagen.

c) Öffentliche Schmutzwasseranlage

Die öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst das zentrale öffentliche Schmutzwassernetz, die dezentrale Schmutzwasserabfuhr sowie die gemeinschaftlich genutzte zentrale öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage.

d) Zentrales öffentliches Schmutzwassernetz

Zum zentralen öffentlichen Schmutzwassernetz gehören alle öffentlichen Schmutzwasserleitungen sowie alle dazugehörigen Schmutzwasserpumpwerke.

e) Zentrale öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage

Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) umfasst alle gemeinschaftlich genutzten technischen Einrichtungen zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und Zwischenlagerung von Schmutzwasser einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbehandlung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

f) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserabfuhr

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserabfuhr gehören alle technischen Einrichtungen zum Transport des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie von Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen bis einschließlich zur Annahmestation einer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage.

g) Öffentliche Schmutzwasserleitung

Die öffentliche Schmutzwasserleitung besteht aus Schmutzwassersammelleitungen, in denen Schmutzwasser von mehr als einem Grundstück fortgeleitet wird, sowie den Grundstücksanschlussleitungen.

h) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von der Schmutzwassersammelleitung bis einschließlich zum Übergabeschacht. Sie ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne von § 10 Abs. 3 KAG.

i) Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung ist die Leitung ab dem Übergabeschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

j) Grundstück

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

k) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457).

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer hat vorbehaltlich des § 4 das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung oder der betriebsfertigen Herstellung einer abflusslosen Sammelgrube oder der betriebsfertigen Herstellung einer Kleinkläranlage hat der Anschlussnehmer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung der §§ 4 ff sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksschmutzwasseranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den anfallenden nicht separierten Klärschlamm an die öffentliche Schmutzwasseranlage zu übergeben.

§ 4 - Grenzen des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht gemäß § 3 erstreckt sich hinsichtlich des Anschlusses an eine öffentliche Schmutzwasserleitung nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße, einen Weg oder Platz erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Wenn der Anschluss eines mit einer betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann der Verband diesen Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb der Grundstücksanschlussleitung zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

(2) Bei Grundstücken, die nicht durch eine öffentliche Schmutzwasserleitung erschlossen sind oder deren Anschluss aufgrund Absatz 1 Satz 2 vom Verband versagt wurde, besteht nur das Recht auf Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserabfuhr, wenn das Grundstück durch eine Straße, einen Weg oder Platz verkehrstechnisch erschlossen ist. Die Erneuerung, die Erweiterung oder Änderung einer bestehenden öffentlichen Schmutzwasserleitung kann vom Anschlussnehmer nicht verlangt werden.

(3) Das Anschlussrecht an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserabfuhr besteht nicht für Grundstücke, welche durch eine öffentliche Schmutzwasserleitung erschlossen sind.

(4) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder

geschädigt, die Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/ oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

(5) Schmutzwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der Anlage 1 der Satzung entsprechen.

(6) In die öffentliche Schmutzwasserleitung dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;

b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gefährden können, wie z.B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, und Phenol;

c) schädliche oder giftige Schmutzwasser, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserleitungen und der Kläranlagen angreifen, den Betrieb der Entwässerungs- oder Schmutzwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil der Schlammbehandlung stören oder erschweren können, wärmer als 35 °C sind und ungelöste, organische Lösungsmittel enthalten;

d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut sowie sonstige Pflanzen- oder bodenschädliche Schmutzwasser.

§ 5 - Sorgfaltspflichten des Anschlussnehmers

(1) Gegen das Zurückfließen des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasserleitung in die Hausanschlussleitung der angeschlossenen Grundstücke, hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich über die vom Verband angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Ausläufe durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen, ein mögliches Zurückfließen in die Hausanschlussleitung zu unterbinden. Für Schäden durch zurückfließendes Schmutzwasser haftet der Verband nicht.

(2) Auf Grundstücken, auf denen gefährliche oder schädliche Stoffe, insbesondere Kraftstoffe (Benzin, Diesel) und Lösungsmittel (Benzole), sowie Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften

ten maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(3) Wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist, so hat der Anschlussverpflichtete den Verband unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

(4) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Schmutzwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig über die Art und Beschaffung der Schmutzwässer sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, z.B. Messeinrichtungen vorzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers hat der Verpflichtete unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Der Verband kann zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilen. Der Verband kann außerdem Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten trägt der Verpflichtete, wenn sich der Verdacht bestätigt.

(5) Der Verband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer vor ihrer Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserleitung verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen unterbleibt.

§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder im Sinne dieser Satzung anschlussberechtigte Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird. Der Anschlussnehmer sowie sämtliche Benutzer des Grundstückes (z.B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(2) Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) Der Anschlusszwang entsteht für die nach Abs. 1 betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserleitung in der das Grundstück erschließenden Straße bzw. Weg oder Platz.

(4) Der Anschlusszwang an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserabfuhr entsteht für die nach Abs.1 betroffenen Grundstücke mit der betriebsfertigen Herstellung der für das Grundstück vorgesehenen abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage.

(5) Wer nach Abs. 3 zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserleitung verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach der Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung der Anschlussleitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und –skizzen des Gebäudes oder von Leitungen usw.) beim Verband vorzulegen. Der Verband prüft die Unterlagen und reicht sie – ggf. mit Änderungsvermerken – zurück. Der Anschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Rückgabe der geprüften Unterlagen vorzunehmen.

(6) Bei Abbruch eines auf dem an die öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossenen Grundstücks gelegenen Gebäudes hat der Verpflichtete dies dem Verband mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(7) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die öffentliche Schmutzwasserleitung unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen wie Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder betrieben werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Satzung oder eine gleichwertige Befreiung erteilt wurde.

§ 7 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich und auf Dauer oder widerruflich und für eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung der Verwertung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Das öffentliche Wohl darf einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll. Soweit es sich um ein Grundstück handelt, das noch nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, soll der Befreiungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung des Anschlusszwanges gestellt werden.

§ 8 - Betriebsstörungen und Haftungen

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer gegen den Verband keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.

(2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass der Verband bzw. seine Vertreter oder Beauftragten diese Betriebsstörungen bzw. Außerbetriebsetzung ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder

grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden an der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksschmutzwasseranlagen entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Anschlussnehmer ist dem Verband auch für die Erhöhung der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung oder der Einleitungsbedingungen verursacht hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Der Anschlussnehmer hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Verband aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

§ 9 - Auskunfts- und Meldepflichten; Zutrittsrechte

(1) Der Anschlussnehmer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) hat alle für die Prüfung der Hausanschlussleitung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Bediensteten oder Beauftragten zugänglich sein.

(3) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an das nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Verpflichtete die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

§ 10 - Anzeigepflichten

(1) Der Verpflichtete hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn:

1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert, verändert oder repariert werden müssen;
2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
3. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;

4. Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. Schadens-, Stör- und Katastrophenfälle, hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber dem Verband zu erfolgen.

§ 11 - Grundstücksanschlussleitung

(1) Die Lage der Grundstücksanschlussleitung bestimmt der Verband. Der Anschlussnehmer soll zuvor gehört werden.

(2) Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

§ 12 - Hausanschlussleitungen

(1) Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung sind Aufgabe des Anschlussnehmers.

(2) Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und sonstige Veränderungen der Hausanschlussleitung sowie die Aufgabe des Anschlusses sind dem Verband vorher anzuzeigen. Die Lage des Hausanschlusschachts auf dem Grundstück wird einvernehmlich mit dem Verband festgelegt. Der Hausanschlusschacht soll sich 1 m, in Ausnahmefällen bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Schmutzwasserleitung am nächsten liegt, befinden. Der Verband kann ausnahmsweise zulassen, dass andere Grundstücke an einen Hausanschlusschacht angeschlossen werden und von dort aus mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage verbunden werden. Eine Zustimmung seitens des Verbands wird nur erteilt, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitungen auf dem jeweils runden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die zu den baulichen Veränderungen erforderlichen Unterlagen (Baubeschreibung, Lageplan und Längsschnitt zur Anschlussleitung einschließlich Prüfschacht) sind nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen – DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung – aufzustellen und der Anzeige beizufügen.

(4) Der Verband kann verlangen, dass die Anzeige durch weitere Unterlagen wie z.B. Sonderzeichnungen oder die Vorlage der Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen ergänzt wird. Er kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen, soweit er dies für erforderlich hält.

(5) Die Hausanschlussleitung darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.

§ 13 - Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr aus abflusslosen Sammelgruben. Die Häufigkeit der Schlamm Entsorgung aus biologischen Kleinkläranlagen erfolgt gemäß den Vorgaben in der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

Die bedarfsgerechte Entsorgung geschieht an den vom AEV Niemegek nachstehend in dieser Satzung festgelegten Entsorgungstagen und –zeiten. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Abfuhrplan des Verbandes bzw. des beauftragten Unternehmers in Abstimmung mit dem Verband. Der Abfuhrplan wird den Grundstückseigentümern bekannt gegeben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem Verband zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Der Abfuhrplan regelt für die einzelnen Orte im Verbandsgebiet an den nachstehend genannten Wochentagen die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen wie folgt:

montags	Klein Marzehns und Klein Marzehns
dienstags	Niemegek und Hohenwerbig
mittwochs	Garrey und Zixdorf
donnerstags	Lühnsdorf, Buchholz und Kranepuhl
freitags	Mörz
sowie	
montags bis freitags	Raben.

Außerhalb des Abfuhrplanes kann der Verband die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn im Verbandsinteresse liegende besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.

(4) Der Verband bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. An Sonnabenden (Samstagen) sowie an Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung statt. In Wochen, in denen wegen eines gesetzlichen Feiertages eine Entsorgung werktags nicht erfolgt, findet diese ersatzweise sonnabends (samstags) von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewähren.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache behandeln.

§ 14 - Ausnahmen; Befreiungen; Anordnungen und Erklärungen

Der Verband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendungen der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 15 - Zwangsmittel

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verhaltensweisen, Handlungen, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl/91, [Nr. 46], S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207).

§ 16 - Inkrafttreten

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk über die kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken im Verbandsgebiet (Kanalentsorgungssatzung – KES) vom 14. Juni 2006 und die Satzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk über die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet (Mobilentsorgungssatzung – MES) vom 14. Juni 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Mobilentsorgung – MES vom 07. Dezember 2010, außer Kraft.

Niemegk, 12.09.2012

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Anlage 1

zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek

Parameter und Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung gemäß § 4 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des AEV Niemegek

Parameter	Grenzwert	
• Temperatur	35° C	DIN 38 404 C4
• pH- Wert	6,0-9,5	DIN 38 409 C5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	1,5 mg/l	DIN 38 409 H9
• abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l	DIN 38 409 H2
• Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	900 mg/l	DIN 38 409 H41
• Total Organic Carbon (TOC)	400 mg/l	DIN 38 409 H3
• Ammonium- N	30 mg/l	DIN 38 406 ES
• Stickstoff gesamt	50 mg/l	DIN 38 409 H27
• Phosphor gesamt	10 mg/l	DIN 38 406 E22 / DIN 38 405 D11
• Chlorid	400 mg/l	DIN 38 405 D1
• Sulfat	300 mg/l	DIN 38 405 D5
• Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
• Arsen	0,05 mg/l	DIN 38405 D18 / DIN 38 406 E21
• Blei	0,2 mg/l	DIN 38 406 E6 / DIN 38 406 E22
• Cadmium	0,005 mg/l	DIN 38 406 E19 / DIN 38 406 E22
• Chrom gesamt	0,1 mg/l	DIN 38 406 E10 / DIN 38 406 E22
• Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 / DIN 38 406 E22
• Nickel	0,1 mg/l	DIN 38 406 E11 / DIN 38 406 E22
• Quecksilber	0,005 mg/l	DIN 38 406 E12 / DIN 38 406 E22
• Silber	0,1 mg/l	DIN 38 406 E22
• Zink	0,1 mg/l	DIN 38 409 H1 / DIN 38 406 E22
• Eisen	1,0 mg/l	DIN 38 406 E22
• Mangan	0,5 mg/l	DIN 38 406 E22
• AOX	0,5 mg/l	DIN 38 409 H14
• Tierische u. pflanzliche Fette	25 mg/l	DIN 38 406 H17

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk am 20. Juli 2011 beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes wird im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekanntgemacht.

Niemegk, 12. September 2011

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher